



Richterlicher

Geschäftsverteilungsplan 2019

(§§ 6a, 29 Abs. 2 ArbGG; § 21e GVG)

Stand: 01. Januar 2019

Geschäftszeichen: ARBG-Ke-100-6

I. Besetzung der Spruchkörper mit Vorsitzenden

Den berufsmäßigen Richterinnen/Richtern wird der Vorsitz bzw. die Vertretung der/des Vorsitzenden folgender Kammern übertragen:

Kammer I:

Vorsitzender:

Gerhard

Direktor des Arbeitsgerichts

Stellvertreter:

Schweitzer

Richter am Arbeitsgericht

Kammer II:

Vorsitzende:

Waldenfels

Richterin am Arbeitsgericht

Stellvertreter:

Dr. Stubbe

Richter am Arbeitsgericht

Kammer III:

Vorsitzender:

Schauer

Richter am Arbeitsgericht

Stellvertreter:

Gerhard

Direktor des Arbeitsgerichts

Arbeitsgericht Kempten/Allgäu

Kammer IV:

Vorsitzender

Dr. Stubbe

Richter am Arbeitsgericht

Stellvertreterin:

Waldenfels

Richterin am Arbeitsgericht

Kammer V:

Vorsitzender:

Schweitzer

Richter am Arbeitsgericht

Stellvertreter:

Schauer

Richter am Arbeitsgericht

Kammer VI:

Vorsitzender:

N.N.

Stellvertreter:

Gerhard

Richter am Arbeitsgericht

Die weitere Stellvertretung im Falle der Verhinderung der/des ersten Stellvertreterin/Stellvertreters erfolgt durch die/den Vorsitzende(n) der in der Benennung folgenden Kammer.

Nach Kammer V folgt Kammer I.

Maßgebend ist die Benennung der zu vertretenden Kammer.

II. Besetzung der Spruchkörper mit ehrenamtlichen Richtern

1. Die ehrenamtlichen Richter werden den einzelnen Kammern entsprechend der Anlage 1 zugeteilt.
2. Die ehrenamtlichen Richter in Arbeitssachen werden getrennt nach Kempten, Kaufbeuren, Memmingen und Lindau, sowie getrennt nach arbeitgeber- und arbeitnehmerseitig Benannten in einer alphabetischen Liste geführt und nach der Reihenfolge der jeweiligen Liste zu den Sitzungen geladen.
3. Zu Gerichtstagen zugewiesene einstweilige Verfügungs- und Arrestverfahren, die am Hauptgericht verhandelt oder entschieden werden, werden die ehrenamtlichen Richter des Hauptgerichts herangezogen. Das gleiche gilt für die Entscheidung über einen Befangenheitsantrag und für den Fall der Stattgabe des Befangenheitsantrags gegen eine/einen für einen Gerichtstag zuständige/zuständigen Richter/Richter, wenn das Verfahren am Hauptgericht verhandelt wird.
4. Bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters oder bei dessen Nichterscheinen ist derjenige ehrenamtliche Richter heranzuziehen, der in der Liste als nächster Richter folgt und nicht verhindert ist. Der verhinderte ehrenamtliche Richter wird erst wieder beim nächsten Listendurchlauf geladen. Die Verhinderung ist zu vermerken. Als Verhinderung gilt auch der Fall, dass am Sitzungstag in den Kammerterminen ein Unternehmen Partei ist, dem der ehrenamtliche Richter angehört.
Ein in einem Fall verhinderter ehrenamtlicher Richter gilt für den gesamten Sitzungstag als verhindert.

III. Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Kempten einschließlich der Gerichtstage:

1. Der Bezirk des Arbeitsgerichts Kempten umfasst die Amtsgerichtsbezirke Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Lindau (Bodensee), Memmingen und Sonthofen.
2. Der Gerichtstag Kaufbeuren (angegliedert an das Hauptgericht Kempten) umfasst den Amtsgerichtsbezirk Kaufbeuren.
3. Der Gerichtstag Lindau (angegliedert an das Hauptgericht Kempten) umfasst den Amtsgerichtsbezirk Lindau.
4. Der Gerichtstag Memmingen (angegliedert an das Hauptgericht Kempten) umfasst den Amtsgerichtsbezirk Memmingen.

IV. Verteilung der laufenden Rechtsstreitigkeiten und Mahnverfahren auf die Kammern

1. Die für den **Gerichtstag Memmingen** eingehenden Rechtsstreitigkeiten werden den **Kammern III und V**, die für den **Gerichtstag Lindau** eingehenden Rechtsstreitigkeiten werden der **Kammer I**, die für den **Gerichtstag Kaufbeuren** eingehenden Rechtsstreitigkeiten werden den **Kammern IV und II** zugeteilt.
Der **Kammer II** werden vorab unter Anrechnung auf den Turnus die ersten 3 für den **Gerichtstag Kaufbeuren** eingehenden Rechtsstreitigkeiten eines Kalendermonats zugeteilt. Ziff. V. 2 h) gilt entsprechend.
2. Die für **Kempten** eingehenden Rechtsstreitigkeiten werden sodann den **Kammern I, IV, III, II, V** zugeteilt.
3. Die **Kammer VI** ist von Neueingängen freigestellt.
4. Wird in einem Verfahren einem Befangenheitsantrag gegen eine/einen für einen Gerichtstag zuständigen Richter/Richterin stattgegeben, kann dieses Verfahren am Hauptgericht verhandelt werden. Wird dem Befangenheitsantrag vor dem

Arbeitsgericht Kempten/Allgäu

Termin zur Streitverhandlung stattgegeben, wird dieses Verfahren nicht auf den Turnus des abgelehnten Richters / der abgelehnten Richterin angerechnet.

5. Zum Güterichter gem. § 54 Abs. 6 ArbGG wird Herr RiArbG Dr. Stubbe, zu seiner Stellvertreterin Frau RiArbG Waldenfels bestimmt.

Die Abgabe gem. § 54 Abs. 6 ArbGG durch den Güterichter erfolgt immer an die Stellvertreterin.

Die Verhandlung vor dem Güterichter findet in Kempten statt.

V. Durchführung der Verteilung der Rechtsstreite

1. Den Kammern II, III, IV und V werden unter Berücksichtigung des Geschäftsanfalles bei den Gerichtstagen in der Reihenfolge des Einganges jeweils zehn aufeinanderfolgende Rechtsstreitigkeiten zugeteilt, der Kammer I jeweils acht Rechtsstreitigkeiten.
2. Die an einem Tage eingehenden gleichzeitig eingegangenen Rechtsstreitigkeiten werden am nächsten Tag wie folgt verteilt:
 - a) Bei gleichzeitigem Eingang wird die Zuteilung in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben der beklagten Partei bzw. des Antragsgegners bestimmt, bei mehreren Beklagten bzw. Antragsgegnern durch den Anfangsbuchstaben des Erstbeklagten oder ersten Antragsgegners.
 - b) Ist die beklagte Partei eine natürliche Person, so ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens maßgebend.
 - c) Ist die beklagte Partei keine natürliche Person, so ist für die alphabetische Reihenfolge deren Bezeichnung in der Klageschrift maßgebend, selbst wenn diese offenbar unrichtig ist.
 - d) Ist die beklagte Partei bzw. der Antragsgegner in der Klageschrift mit einer Firma bezeichnet, so ist der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes des Namens, unter dem sie in der Klage bezeichnet ist, maßgeblich.
 - e) Ist für eine Klage sowohl die Zuständigkeit des Hauptgerichtes als auch des Gerichtstages gegeben, wird sie der Kammer des Gerichtstages zugeteilt, es sei denn, dass bereits in der Klageschrift die Zuständigkeit des Hauptgerichtes geltend gemacht wird. Dies gilt auch für den Fall, dass der Rechtsweg zu den

Arbeitsgericht Kempten/Allgäu

Gerichten für Arbeitssachen oder die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Kempten nicht gegeben sind.

- f) Vornamen, Titel, Artikel sowie Adelsprädikate bleiben außer Betracht.
- g) Bei Klagen mit subjektiver Klagehäufung wird pro Kläger (Klägerin) ein Verfahren auf den Turnus angerechnet.
- h) Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Rechtsstreitigkeiten einer Klagepartei gegen dieselbe beklagte Partei werden diese Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus stets derjenigen Kammer zugeteilt, der die – nach der Reihenfolge des Einganges – erste dieser Rechtsstreitigkeiten zuzuteilen ist.
- i) Als gleichzeitig eingegangen gelten alle zwischen 00.00 Uhr und 24.00 Uhr eines Tages eingehenden Rechtsstreitigkeiten. Dies gilt nicht bei Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes.
An Wochenenden oder Feiertagen gelten die nach 24.00 Uhr des zuletzt vorangegangenen Arbeitstages bis 24.00 Uhr des ersten Arbeitstages eingegangenen Rechtsstreitigkeiten als gleichzeitig eingegangen.

VI. Sonderfälle

1. Leistungsklagen nach erfolgter Stufenklage, Klagen nach Bewilligung der Prozesskostenhilfe, Hauptsacheklagen im Sinne des § 926 ZPO, Wiederaufnahmeklagen, Vergleichsanfechtungen, Klagen gemäß § 731 ZPO, Vollstreckungsabwehrklagen, Klagen gemäß § 768 ZPO, Klagen gegen die materielle Rechtskraft des Urteils gemäß § 826 BGB sowie zurückverwiesene Rechtsstreitigkeiten werden, unter Anrechnung auf den Turnus, der schon mit der Sache befassten Kammer zugeteilt, auch wenn die Kammer zum Zeitpunkt des Eingangs im Übrigen vom Klageeingang freigestellt ist.

2. Ist oder war eine einstweilige Verfügung, ein Antrag auf Anordnung eines Arrestes oder ein eigenständiges Verfahren zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe zuerst anhängig, so ist für die nachfolgende Hauptsacheklage dieselbe Kammer zuständig.

Die Hauptsacheklage wird auf den Turnus angerechnet.

Gleiches gilt auch für den Fall, dass die Hauptsache zuerst anhängig ist.

Ebenso werden Klagen, die am gleichen Tag eingehen, an dem auch ein Gesuch der klagenden Partei gegen die beklagte Partei auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung eingeht, der für das Gesuch zuständigen Kammer, **unter Anrechnung auf den Turnus**, zugeteilt.

3. Fälle subjektiver oder objektiver Klagehäufung sowie Widerklagen werden, auch bei Prozesstrennung nach § 145 ZPO, bei der Zuteilung hinsichtlich der Anrechnung auf den Turnus nur als ein Eingang bewertet und verbleiben in der Kammer.

4. Bei Fortgang des Verfahrens nach Weglegung der Akten tritt ein Wechsel der Kammerzuständigkeit nicht ein. Die Sache wird auf den Turnus nicht erneut angerechnet.

5. Bei Fortgang des Verfahrens nach verspätetem Einspruch, verspätetem Vergleichswiderruf, Zurückverweisung oder Rückgabe einer vom Arbeitsgericht Kempten verwiesenen oder abgegebenen Sache, Verweisung einer beim Arbeitsgericht Kempten zurückgenommenen und bei einem anderen Gericht anhängig gemachten Sache durch dieses Gericht an das Arbeitsgericht

Arbeitsgericht Kempten/Allgäu

Kempten, Wiedereinreichung einer Klage mit gleichem Streitgegenstande nach Klagerücknahme tritt ein Wechsel der Kammerzuständigkeit nicht ein. Die Sache wird auf den Turnus nicht angerechnet

6. Wird ein Befangenheitsantrag für begründet erklärt, so ist die/der Vorsitzende, die/der als Vertreter(in) über den Befangenheitsantrag entschieden hat, vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

VII. Sonstige Verfahren

1. Abweichend von der allgemeinen turnusmäßigen Zuteilung der Rechtsstreitigkeiten auf die Kammer werden Beschlussverfahren in einer besonderen Liste, Anträge auf Erlass von einstweiligen Verfügungen und auf Anordnung von Arresten in einer besonderen Liste, Beweissicherungsverfahren und Rechtshilfeersuchen und sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens in einer weiteren Liste einzeln in der Reihenfolge ihres Einganges auf die Kammern verteilt.
Dies gilt auch für Ba-Verfahren. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt bei einem Ba-Verfahren erst nach Widerspruch/Einspruch.
Für die Verteilung gelten die Ziffern IV. und V. sinngemäß. Allerdings erfolgt die Verteilung im fortlaufenden Turnus **1 : 1 : 1 : 1 : 1** auf die fünf Kammern. Dies gilt auch in den Fällen gleichzeitigen Eingangs mehrerer Beschlussverfahren derselben Beteiligten.
2. Einstweilige Verfügungs- und Arrestverfahren, die einem Gerichtstag zugewiesen sind, können am Hauptgericht verhandelt werden.
3. Wohnt ein zu vernehmender Zeuge im Bereich eines Gerichtstages, so ist die für den Gerichtstag zuständige Kammer für die Erledigung des AR-Verfahrens zuständig.
4. Das gleiche gilt sinngemäß für die Durchführung von Beschlussverfahren, Beweissicherungsverfahren und für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder Anordnung eines Arrestes oder für sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens, wenn in der Hauptsache die Zuständigkeit des Gerichtstages begründet wäre.
5. Ist bei Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, auf Anordnung von Arresten oder bei Beweissicherungsverfahren das Hauptsacheverfahren schon

Arbeitsgericht Kempten/Allgäu

anhängig, ist die mit der Hauptsache befasste Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zuständig.

Das gilt auch, wenn von mehreren Antragstellern eines Verfahrens nur einer das Hauptsacheverfahren anhängig gemacht hat.

Als Hauptsacheverfahren gilt auch das Beschlussverfahren. Bei Wechsel der Verfahrensart (von Beschluss- und Urteilsverfahren) bleibt die bisherige Kammer **ohne Anrechnung auf den Turnus** zuständig.

Das gilt auch, wenn von mehreren Antragstellern eines Verfahrens nur einer das Hauptsacheverfahren anhängig gemacht hat.

Als Hauptsacheverfahren gilt auch das Beschlussverfahren. Bei Wechsel der Verfahrensart (von Beschluss- und Urteilsverfahren) bleibt die bisherige Kammer **ohne Anrechnung auf den Turnus** zuständig.

VIII. Anrechnung bei Tätigwerden des Güterichters

Die Kammer, in der der nach dem Geschäftsverteilungsplan bestimmte Güterichter den Vorsitz führt, wird nach jeder Zuweisung eines Falles gem. § 54 Abs. 6 ArbGG bei der nächsten turnusmäßigen Zuweisung von Ca-Verfahrens von zwei Ca-Verfahren freigestellt.

Bei der Zuweisung der Fälle gilt bei mehreren Verfahren zwischen den gleichen Parteien die Regelung in Ziff. IV 2 g, h des Geschäftsverteilungsplans entsprechend, gleichgültig in welcher Kammer sie anhängig sind.

IX. Ausnahmen

1. Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit einer Einigungsstelle stehen, werden der Kammer nicht zugeteilt, deren Vorsitzende(r) Mitglied dieser Einigungsstelle ist oder war.
2. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Hochschule Kempten oder die DMG MORI AG beteiligt ist, werden der Kammer 4 nicht zugeteilt.
3. In den Fällen der Ziffern 1. bis 2. werden diese Rechtsstreitigkeiten unter Anrechnung auf den Turnus der folgenden Kammer zugeteilt.

X. Übergangsregelung

Der Ca-Turnus wird über den Jahreswechsel fortgeführt, desgleichen der BV- und der Ga-Turnus.

XI. Verbindung von Rechtsstreitigkeiten

Die Verbindung von Rechtsstreitigkeiten verschiedener Kammern gem. § 147 ZPO kann nur durch die Kammer erfolgen, bei der entweder – bezogen auf den Klageeingang – das älteste Verfahren anhängig oder deren Verfahren vorgreiflich ist.

XII. Sitzungsorte

Die Sitzungen finden statt

1. an den Gerichtstagen in:

87700 **Memmingen**, Zwinggasse 5

Tel.: 08331/49 61 92

88131 **Lindau (Bodensee)**, Altes Rathaus

Tel.: 08382/94 40 71

87600 **Kaufbeuren**, Johannes-Haag-Str. 26

Tel.:08341/96 02 707

Arbeitsgericht Kempten/Allgäu

2. in Kempten:

a) im Sitzungssaal 1:

Montag	DirArbG Gerhard	Kammer I
Dienstag	RiArbG Dr. Stubbe	Kammer IV (nach Absprache mit Kammer II)
Mittwoch	RiArbG Schauer	Kammer III (nach Absprache mit Kammer V)
Mittwoch	RiArbG Schweitzer	Kammer V (nach Absprache mit Kammer III)
Donnerstag	RiArbG Waldenfels	Kammer II (nach Absprache mit Kammer IV)

Der Sitzungssaal 1 steht am Freitag allen Kammern zur Verfügung.

b) im Sitzungssaal 2:

Der Sitzungssaal 2 steht am Montag, Donnerstag und Freitag allen Kammern zur Verfügung,

Am Dienstag steht der Sitzungssaal 2 der Kammer II zur Verfügung.

Am Mittwoch steht der Sitzungssaal 2 den Kammern III und V zur Verfügung.

Die Belegung der Sitzungssäle ist im Kalender, der im Sozialraum aushängt, einzutragen. Die/Der Ersteintragende hat Priorität.

Arbeitsgericht Kempten/Allgäu

Kempten, 3. Dezember 2018

Präsidium des Arbeitsgerichts Kempten:

gez.

Gerhard, Direktor des Arbeitsgerichts

gez.

Schweitzer, Richter am Arbeitsgericht

gez.

Schauer, Richter am Arbeitsgericht

gez.

Dr. Stubbe, Richter am Arbeitsgericht

gez.

Waldenfels, Richterin am Arbeitsgericht